



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Habilitationsordnung des Fachbereichs 2, Erziehungswissenschaften - Psychologie - Sport

Universität Paderborn

Paderborn, 1980

urn:nbn:de:hbz:466:1-28974

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Habilitationsordnung

des Fachbereichs 2

Erziehungswissenschaften - Psychologie - Sport

Jahrgang 1980

5.9.1980

Nr. 8

Mit Erlaß vom 15. August 1980, I B 2 8181/110, hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen die Habilitationsordnung des Fachbereichs 2 aufgrund von §§ 108 Abs. 1 S. 1, 95 Abs. 5 i. V. mit § 133 Abs. 1 WissHG genehmigt.

Die Habilitationsordnung wird hiermit veröffentlicht.

Paderborn, d. 3. September 1980

Der Gründungsrektor

Friedrich Buttler
(Prof. Dr. Friedrich Buttler)

Habilitationsordnung des Fachbereichs 2 "Erziehungswissenschaften -
Psychologie - Sport"

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Vertretung eines Faches in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung).
- (2) Die Lehrbefähigung kann in den Fächern Erziehungswissenschaft, Psychologie oder Sportwissenschaft erworben werden, soweit sie durch einen Professor gemäß § 49, Abs.1, 4a des Wiss.HG vertreten sind. In den Fächern kann ein Schwerpunkt benannt werden.

§ 2

Habilitationsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Habilitation ist die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch die Qualität einer Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen wurde oder ein als gleichwertig anerkannter Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und WRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (2) Der Bewerber muß in dem Fach bzw. in dem Schwerpunkt, in dem er die Feststellung der Lehrbefähigung beantragt, forschend und publizierend tätig sein. Er soll in der Regel ein Jahr Aufgaben in der Lehre des Faches bzw. des Schwerpunktes wahr-

genommen haben, in dem er sich zu habilitieren wünscht. Als Lehrtätigkeit in diesem Sinne gelten Lehrveranstaltungen an einer Hochschule, einem Forschungsinstitut oder einer gleichwertigen Einrichtung. Liegt keine Lehrtätigkeit vor, kann die Universität-Gesamthochschule Paderborn dem Bewerber Gelegenheit zur Übernahme eines Lehrauftrages geben.

§ 3

Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen sind

- a) die Habilitationsschrift (§4)
- b) der Habilitationsvortrag (§5)
- c) das Kolloquium (§6)

§ 4

Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung in dem Lehr- und Forschungsgebiet sein, für das der Bewerber die Feststellung der Lehrbefähigung anstrebt. Sie muß in ihrem wissenschaftlichen Gehalt deutlich über eine Dissertation hinausgehen und einen überzeugenden Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen. Waren an der Erstellung der Habilitationsschrift mehrere Verfasser beteiligt, so muß der Beitrag des Habilitationsbewerbers deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und nach Umfang und Leistung einer eigenständigen Habilitationsschrift entsprechen.
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Vorlage mehrerer Publikationen anstelle einer Monographie als Habilitationsschrift anerkennen. Dies gilt nicht, wenn die Habilitationsschrift ausschließlich in Anteilen an Gruppenarbeiten besteht (Abs. 1 Satz 3). Die einzelnen Veröffentlichungen müssen insgesamt einer Habilitationsschrift i.S. von Abs. 1 gleichwertig sein. Die anstelle einer Habilitationsschrift vorgelegten Publikationen müssen einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang erkennen lassen.

§ 5

Habilitationsvortrag

- (1) Der Habilitationsvortrag ist ein hochschulöffentlicher wissenschaftlicher Vortrag über ein Thema, das dem Fach bzw. dem Schwerpunkt entstammen muß, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Das Thema soll nicht der Habilitationsschrift entstammen.

§ 6

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ist eine wissenschaftliche Diskussion über den Vortrag und über Probleme desjenigen Fachs, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Es kann hochschulöffentlich stattfinden, sofern der Bewerber nicht widerspricht.
- (2) Das Kolloquium soll mindestens eine Stunde dauern.

§ 7

Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist bei dem Dekan des Fachbereichs 2 einzureichen. In dem Antrag ist das Fach - gegebenenfalls mit dem gewünschten Schwerpunkt - anzugeben, in dem der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. Gleichzeitig sind drei Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine Erklärung des Bewerbers, daß ihm die geltende Habilitationsordnung bekannt ist,
 - b) eine Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 - c) die Zeugnisse über Hochschulprüfungen,
 - d) die Promotionsurkunde,
 - e) die Habilitationsschrift in (jeweils) fünf Exemplaren

- f) eine Erklärung des Antragstellers, daß er die Habilitationsschrift selbständig verfaßt hat oder im Falle einer Habilitationsschrift, die gemäß § 4 Abs. 2 Teile einer Gruppenarbeit ist, Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag des Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der Bericht muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits eine Habilitationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorliegenden Arbeit für ihre eigenen Habilitationsverfahren benutzt haben,
 - g) ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
 - h) eine Publikationsliste mit Belegexemplaren,
 - i) eine Erklärung des Antragstellers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Habilitationsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, ggf. nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang.
- (3) Je ein Exemplar der Habilitationsschrift bzw. der Schriften, auf die sich das Habilitationsgesuch stützt, soll im Dekanat verbleiben bzw. - nach erfolgreichem Abschluß des Habilitationsverfahrens - in der Hochschulbibliothek eingestellt werden. Die übrigen Schriften werden dem Bewerber zurückgegeben, soweit nicht die Gutachter die ihnen zur Verfügung gestellten Exemplare beanspruchen. Die sonstigen eingereichten Schriften werden dem Bewerber zurückgegeben. Die übrigen vom Bewerber eingereichten Unterlagen verbleiben im Dekanat.

§ 8

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Der Dekan prüft, ob der Fachbereich die Lehrbefähigung in dem angegebenen Fach bzw. dem angegebenen Schwerpunkt feststellen kann (§1 Abs. 2), ob der Bewerber die Voraussetzung nach §2 erfüllt und ob der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren vollständig ist (§7 Abs. 1 und 2).

- (2) Ist der Antrag unvollständig, so setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung der Unterlagen.
- (3) Ist der Antrag unvollständig und bringt der Bewerber die fehlenden Unterlagen auch nicht innerhalb des Abs. 2 bei, so lehnt der Dekan den Antrag ab und unterrichtet den Fachbereichsrat hiervon. Die Ablehnung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (4) Lehnt der Dekan den Antrag nicht ab nach Abs. 3, so leitet er ihn dem Fachbereichsrat zu, der in entsprechender Anwendung von Abs. 1 auf der Grundlage der von dem Bewerber vollständig eingereichten Unterlagen innerhalb eines Monats nach Eingang mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet.
- (5) Lehnt der Fachbereichsrat den Antrag ab, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eingeleitet. Der Dekan benachrichtigt den Bewerber durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid.
- (6) Der Antragsteller kann bis zur Bestellung der Habilitationskommission seinen Antrag zurückziehen.
- (7) Gibt der Fachbereichsrat dem Antrag statt, bestellt er unverzüglich die Habilitationskommission und bestimmt deren Vorsitzenden. Nach Vorschlag durch die Habilitationskommission benennt der Fachbereichsrat die Gutachter für die Habilitationschrift. Damit ist das Habilitationsverfahren eröffnet. Der Dekan benachrichtigt den Rektor, die Dekane der anderen Fachbereiche und den Bewerber über die Eröffnung des Verfahrens.

§ 9

Zusammensetzung der Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission besteht aus vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten, wobei der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder Professoren gemäß § 49, Abs 1,4 Buchstabe a des WissHG sein müssen. Der

Student muß mindestens das Grundstudium abgeschlossen haben.

- (2) Der Bewerber hat das Recht, der Habilitationskommission Gutachter vorzuschlagen. Die Habilitationskommission schlägt dem Fachbereichsrat drei Gutachter vor. Die Gutachter müssen Professoren gemäß § 49, Abs. 1,4 Buchstabe a des WissHG sein bzw. eine entsprechende Qualifikation besitzen. Zwei Gutachter müssen der Habilitationskommission angehören. Mindestens einer der Gutachter muß dem Fachbereich als Professor angehören.

§ 10

Frist für die Erstellung der Gutachten

Die Frist von der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist auf höchstens sechs Monate verlängern.

§ 11

Auslegung der Habilitationsschrift

- (1) Nach Eingang der Gutachten liegt die Habilitationsschrift mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Dekanat aus. Fällt davon mehr als eine Woche in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sich die Frist auf insgesamt fünf Wochen. Der Dekan gibt die Auslage der Habilitationsschrift mit der Auslegungsfrist bekannt.
- (2) Die Gutachten sind während dieser Zeit den Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern des Fachbereichs, den Mitgliedern des Fachbereichsrates, sowie den Mitgliedern des Senats zugänglich. Diese Personen haben das Recht, bis zum Ablauf einer Woche nach Ende der Auslagefrist eine Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens beizufügen ist. Die Habilitationsschrift ist während der Dauer der Auslegung allen Hochschulangehörigen zugänglich.

§ 12

Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Vorlage der Stellungnahme (§11 Abs. 2 Satz 2) in nichtöffentlicher Sitzung und bei offener Abstimmung über die Annahme der Habilitationsschrift auf der Grundlage der abgegebenen Gutachten und Stellungnahmen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mitglieder, die nicht habilitiert oder nicht Professoren im Sinne des § 49, 1,4 a des WissHG sind, haben nur beratende Stimme.
- (2) Reichen die eingeholten Gutachten zur Beschlußfassung über die Habilitationsschrift nicht aus, so kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Habilitationskommission weitere Gutachter bestellen.
- (3) Wird die Annahme der Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet den Dekan und dieser den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.

§ 13

Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) Wird die Habilitationsschrift angenommen, so wählt die Habilitationskommission das Thema des Habilitationsvortrags aus den drei vom Bewerber unterbreiteten Vorschlägen aus und setzt im Einvernehmen mit dem Dekan den Termin für Vortrag und Kolloquium fest. Der Vorsitzende teilt dem Bewerber Vortragsthema und Termin mit einer Frist von drei Wochen mit.
- (2) Zum Habilitationsvortrag lädt der Dekan den Rektor, die Mitglieder des Senats, der Habilitationskommission, des Fachbereichsrats, die Gutachter sowie die **Professoren** und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs ein. Die weitere Hoch-

schulöffentlichkeit wird durch Anschlag auf den Vortrag hingewiesen.

- (3) Zum Kolloquium lädt der Dekan den Rektor, die Mitglieder des Senats, der Habilitationskommission, des Fachbereichsrats sowie die **Professoren** des Fachbereichs ein. Der Vorsitzende der Habilitationskommission leitet die Diskussion beim Kolloquium.
- (4) Die Habilitationskommission trifft ihre Entscheidung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung in nicht öffentlicher Sitzung unverzüglich im Anschluß an das Kolloquium mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 12 (1) Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Lehnt die Habilitationskommission die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung ab, so ist eine einmalige Wiederholung von Habilitationsvortrag und Kolloquium im drauffolgenden Semester möglich. Die Habilitationskommission kann in diesem Falle dem Bewerber zur Auflage machen, weitere Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.
- (6) Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung durch die Habilitationskommission erneut abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Der Vorsitzende unterrichtet den Dekan und dieser den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.

§ 14

Festlegung der Lehrbefähigung

- (1) Sind die Habilitationsschriften und die mündlichen Habilitationsleistungen durch die Habilitationskommission angenommen worden, legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen abschließenden Bericht über die Habilitationsleistungen und die Eignung des Bewerbers für das beantragte Fach bzw. den beantragten Schwerpunkt vor. Die Habilitationskommission kann dem Fachbereichsrat empfehlen, die Lehrbefähigung mit einer vom Antrag des Bewerbers abweichenden Fach- bzw. Schwerpunktbezeichnung nach Anhörung des Bewerbers festzustellen.

- (2) Der Fachbereichsrat entscheidet aufgrund des vorgelegten Votums der Habilitationskommission mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über die Feststellung der beantragten bzw. gem. Abs. 1 Satz 2 geänderten Lehrbefähigung. § 12 (1) Satz 3 gilt entsprechend. Sind im Fachbereichsrat weniger als drei nach § 12 (1) Satz 3 qualifizierte Vertreter vorhanden, so bildet er einen neuen Ausschuß. Diesem gehören die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie zusätzlich soviele nach § 12 (1) Satz 3 Qualifizierte des Fachbereichs 2 an, daß deren Zahl insgesamt mindestens drei höchstens fünf beträgt.
- (3) Weicht der Fachbereichsrat bzw. der Ausschuß i.S. von Abs. 2 von der Entscheidung der Habilitationskommission über die Annahme der Habilitationsleistungen ab oder folgt er der Empfehlung der Kommission nach Abs. 1 Satz 2 nicht, so hat er dies zu begründen und der Habilitationskommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und sodann erneut Beschluß zu fassen.
- (4) Wird die Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat bzw. den Ausschuß i.S. von Abs. 2 abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Das Habilitationsverfahren kann in diesem Falle einmal und frühestens ein Jahr nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Für das Wiederholungsverfahren gelten die vorstehenden Bestimmungen.
- (5) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fachbereich ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Der Dekan überreicht dem Bewerber eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung, die folgende Angaben enthält:
- die wesentlichen Personalien des Bewerbers,
 - das Thema der Habilitationsschrift,
 - die Bezeichnung des Faches bzw. des Schwerpunktes, für das die Lehrbefähigung festgestellt worden ist,
 - die Bezeichnung des Fachbereichs, der die Lehrbefähigung festgestellt hat,
 - die Angabe des Tages der Beschlußfassung über die Habilitation,
 - die eigenhändigen Unterschriften des Dekans und des Rektors,
 - das Siegel der Hochschule.

- (6) Der Dekan teilt dem Rektor die Übergabe der Urkunde mit.

§ 15

Einsicht in Habilitationsunterlagen

Nach Abschluß des Habilitationsverfahrens ist dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Habilitationsunterlagen zu gewähren.

§ 16

Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Ein Habilitierter hat das Recht, bei einem Fachbereich, in dem ein seiner Lehrbefähigung entsprechendes Fach bzw. ein entsprechender Schwerpunkt vertreten ist, einen Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (Venia legendi) für das Lehrgebiet zu stellen, für das er die Lehrbefähigung besitzt. Die Lehrbefugnis kann nur verweigert werden, wenn Gründe gem. § 19 Abs. 2 Nr. 3 vorliegen. Über den Antrag entscheidet zunächst der Fachbereichsrat und danach der Gründungssenat mit jeweils einfacher Mehrheit.
- (2) Über die Verleihung der Lehrbefugnis erhält der Habilitierte eine Urkunde, die folgende Angaben enthält:
- die wesentlichen Personalien des Bewerbers,
 - die Bezeichnung des Fachs bzw. des Schwerpunktes, in dem die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
 - die Bezeichnung des Fachbereichs, der die Lehrbefähigung festgestellt hat,
 - die Angabe des Tages der Beschlußfassung über die Habilitation
 - die Bezeichnung des Tages der Beschlußfassung über die Erteilung der Lehrbefugnis,
 - die eigenhändigen Unterschriften des Dekans und des Rektors,
 - das Siegel der Hochschule.
- Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde ist der Inhaber Privatdozent.

- (3) Spätestens in dem Semester, das der Aushändigung der Urkunde folgt, stellt sich der Privatdozent der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vor, zu der der Dekan einlädt.
- (4) Der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester mindestens eine zweistündige Lehrveranstaltung aus seinem Fach bzw. Schwerpunkt zu halten, sowie Prüfungen abzunehmen. Das Rektorat kann auf Empfehlung des Fachbereichs für ein Semester eine Unterbrechung der Tätigkeit des Privatdozenten genehmigen.

§ 17

Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Die Erweiterung der Lehrbefähigung kann auf Antrag des Habilitierten erfolgen.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den §§ 3 ff.

§ 18

Erlöschen der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde oder durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- (3) Die Entscheidung zu (1) und (2) treffen der Fachbereichsrat und das Rektorat im Einvernehmen, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 19

Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 1. bei schriftlichem Verzicht des Privatdozenten,
 2. mit dem Wirksamwerden der Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
 3. mit dem Erlöschen oder dem Entzug der Lehrbefähigung.

- (2) Die Lehrbefugnis wird entzogen
 1. wenn der Privatdozent in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne wichtige Gründe keine Lehrveranstaltungen gehalten hat,
 2. wenn der Privatdozent seine fachlichen Aufgaben als Mitglied der Universität-Gesamthochschule Paderborn trotz Anmahnung nicht wahrnimmt,
 3. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden.

- (3) Die Entscheidung zu (1) und (2) treffen der Fachbereichsrat und das Rektorat im Einvernehmen, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 20

Umhabilitation

Wer an einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen Hochschule oder Universität habilitiert ist und Mitglied der Universität-Gesamthochschule Paderborn wird, kann auf Antrag die Lehrbefugnis im Fachbereich "Erziehungswissenschaften-Psychologie - Sport" der Universität-Gesamthochschule Paderborn erhalten. In diesem Falle wird in der Regel auf zusätzliche Habilitationsleistungen, jedoch nicht auf die öffentliche Antrittsvorlesung verzichtet. Über ein entsprechendes Gesuch ist vom Fachbereich unverzüglich zu entscheiden. § 16 gilt entsprechend.

§ 21

Übergangsregelung

Wer innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten der Habilitationsordnung schriftlich zu Händen des Dekans geltend macht, daß er die Habilitation nach der bisher gültigen Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe anstrebt, hat das Recht, ein Verfahren nach dieser Habilitationsordnung zu beantragen. Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens nach der Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe muß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Habilitationsordnung des Fachbereichs gestellt werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn in Kraft.